



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

Fact-Sheet (20)

Übergangsfrist und Kontrollperioden

Stand 28.01.2002 – **aufgehoben per 1.1.2017**

Frage:

Nach Artikel 44 Absatz 6 NIV werden die laufenden Kontrollperioden auf Grund des bisherigen Rechts unverändert weitergeführt. Heisst das, dass alle bestehenden Installationen mit laufenden Kontrollperioden bei Ablauf der nach bisherigem Recht festgelegten Kontrollperioden nach der alten NIV kontrolliert werden müssen?

Antwort:

Ab dem 1. Januar 2002 gelten für alle Installationen, die nicht gemäss der Übergangsfrist nach dem bisherigen Recht kontrolliert werden müssen, die Regelungen des neuen Rechtes, auch für die Kontrollperioden. Der erste Satz von Art. 44 Abs. 6 NIV besagt, dass die bisher abgelaufene Zeit einer Kontrollperiode (die sich nach dem neuen Recht bestimmt) angerechnet werden soll, d.h. wenn seit der letzten Kontrolle 7 Jahre vergangen sind, so ist die nächste Kontrolle (z.B. 10 Jahre nach neuem Recht) in 3 Jahren fällig.

aufgehoben per 1.1.2017